

Richtlinien

für die kommunale Schulkindbetreuung an der Hebelschule (Grundschule)

1. Trägerschaft und Betreuungsangebot

Träger des Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Rielasingen-Worblingen.

Die Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule) und flexible Nachmittagsbetreuung ermöglichen den Erziehungsberechtigten eine verlässliche Betreuungszeit von mindestens 5,5 Stunden innerhalb der Kernzeit und Unterrichtszeit, sowie eine anschließende Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr.

2. An- und Abmeldung sowie Kündigung

- 2.1 Eine Anmeldung für das jeweilige Schuljahr erfolgt über den Träger vor Beginn des Schuljahres zum jeweilig von der Gemeinde ausgewiesenen Anmeldezeitraum. Eine Aufnahme während des Schuljahres kann nur in begründeten Einzelfällen und bei ausreichend freien Plätzen erfolgen.
- 2.2 Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind, nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars. Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich.
- 2.3 Die Kinder müssen für die Kernzeit wie auch für die Nachmittagsbetreuung für jedes Schuljahr neu angemeldet werden.
- 2.4 Um die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen zu können, ist die Buchung der Kernzeitbetreuung erforderlich.
- 2.5 Die Priorisierung der Aufnahme der Kinder erfolgt nach den zentralen Vergabekriterien der Gemeinde Rielasingen-Worblingen:
 1. Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. Berufstätigkeit der/des Alleinerziehenden unter Berücksichtigung des Arbeitsumfangs und der Arbeitszeiten (auch Ausbildung)
 2. Alter des Kindes
 3. Soziale Gründe oder Härtefälle
 4. Geschwisterkinder, die ebenfalls die Betreuung besuchen

Sollten darüber hinaus noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden diese ohne Berücksichtigung der Kriterien vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- 2.6 Eine Abmeldung muss schriftlich an den Träger erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- 2.7 Der Träger der Schulkindbetreuung kann den Betreuungsplatz aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wird,
 - das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt am Betreuungsangebot nicht teilgenommen hat,

- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Träger und den Personensorgeberechtigten über das Erziehungskonzept und/oder eine angemessene Förderung des Kindes bestehen. Dies gilt auch für wiederholtes Fehlverhalten anderen Kindern oder den Betreuungskräften gegenüber.

2.8 Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

3. Nachmittagsbetreuung

Bei Krankheit des Kindes sind die Betreuungskräfte vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Das vorzeitige Verlassen der Nachmittagsbetreuung ist nur nach Rücksprache mit den Betreuungskräften gestattet. Hat ein Kind die Betreuung verlassen, kann es an diesem Tag die Betreuung nicht mehr besuchen.

4. Hausaufgaben

Die Betreuungskräfte unterstützen die Kinder bei den Hausaufgaben. Sollte ein Kind während der Lernzeit die Hausaufgaben nicht vollständig erledigen können, sollte das Kind die Hausaufgabe zu Hause zu Ende führen. Die tägliche Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Die Betreuungskräfte machen innerhalb der Lernzeit ein Angebot über zusätzliche Aufgaben in den Kernfächern. Sollte das Kind das Angebot nicht annehmen, muss es sich selbstständig und leise in der Lernzeit beschäftigen. Die Vorbereitung auf Klassenarbeiten und zusätzliches Üben sind ein freiwilliges Angebot.

5. Ferienbetreuung

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen bietet die Ferienbetreuung für Grundschüler in Kooperation und Wechsel mit den Fördervereinen der Hardbergschule und Scheffelschule an. Im Zuge dieser Kooperation werden die Preise auch einheitlich gestaltet und abgestimmt. Die Ferienbetreuung findet an der Hebelschule für alle Grundschüler der Gemeinde Rielasingen-Worblingen in den Fastnachtsferien und in den Herbstferien statt. Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise buchbar und findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern an der Hebelschule statt.

6. Mitteilung von Änderungen

Die Eltern sind verpflichtet dem Träger der Betreuung unverzüglich Änderungen mitzuteilen. Dies beinhaltet:

- Änderungen der Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung
- Änderung der Personensorge
- Änderung im Arbeitsverhältnis

7. Aufsicht, Versicherungsschutz

7.1 Für Kinder, die am Betreuungsangebot teilnehmen, besteht Versicherungsschutz über die BGV-Schülerversicherung. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

7.2 Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich.

8. Entgelte / Elternbeiträge

- 8.1. Für die Kernzeitbetreuung und flexible Nachmittagsbetreuung werden zur teilweisen Deckung der Kosten monatliche Entgelte gemäß der beigefügten Anlage erhoben.
- 8.2. Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Kindes.
Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- 8.3. Die monatlichen Entgelte werden jeweils zum 10. des Monats zur Zahlung fällig.
Die Entgelte werden im Lastschriftverfahren von dem in der SEPA-Einzugsermächtigung angegebenen Konto abgebucht.
- 8.4. Die Entgelte / Elternbeiträge sind für insgesamt 11 Monate zu zahlen. Der Monat August ist beitragsfrei, da keine Betreuung stattfindet.
- 8.5. Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung werden gesondert abgerechnet (sh. Zif. 5)

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.09.2024 in Kraft.

Rielasingen-Worblingen, den 10.07.2024

Ralf Baumert
Bürgermeister

Anlage

zu den Richtlinien für die kommunale Schulkindbetreuung an der Hebelschule (Grundschule)

Beschluss des Gemeinderates vom 10.07.2024

gültig ab 01.09.2024

ENTGELTE

.....

Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule

(Betreuungszeit: 07.30 - 08.15 Uhr 12.10 - 13.00 Uhr):

- Monatlich 45 € (Alleinerziehende oder Geschwisterkind in der Betreuung 35 €)

Nachmittagsbetreuung bis 15.30 Uhr inklusive Mittagessen (5,50 € / je Mahlzeit):

- Monatlich bei 1 Tag/ Woche 35 €
(Alleinerziehende oder Geschwisterkind in der Betreuung 32,50 €)
- Monatlich bei 2 Tagen/ Woche 70 €
(Alleinerziehende oder Geschwisterkind in der Betreuung 65 €)
- Monatlich bei 3 Tagen/ Woche 105 €
(Alleinerziehende oder Geschwisterkind in der Betreuung 97,50 €)
- Monatlich bei 4 Tagen/ Woche 140 €
(Alleinerziehende oder Geschwisterkind in der Betreuung 130 €)

Der Monat August ist beitragsfrei.

.....

Rielasingen-Worblingen, den 10.07.2024

Ralf Baumert
Bürgermeister